

**Landesverordnung
über Hafenabgaben in landeseigenen Häfen
(Hafenabgabenverordnung)
Vom 22. Oktober 2013;
Änderungsverordnung vom 15.10.2024**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Bemessungs- und
Umrechnungsbestimmungen
- § 5 Güterklassen
- § 6 Ballast

Abschnitt II

Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafenabgaben

- § 7 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben
- § 8 Sonderregelung

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

- § 9 Gebührensätze
- § 10 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 11 Pauschalen
- § 12 Ermäßigung der Hafengebühr
- § 13 Befreiung von der Hafengebühr

Unterabschnitt 3

Kaiegebühr

- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 16 Befreiung von der Kaiegebühr

Unterabschnitt 4

Liegegebühr

- § 17 Gebührensätze
- § 18 Befreiung von der Liegegebühr

Unterabschnitt 5

Lagergebühr

- § 19 Gebührensätze
- § 20 Befreiung von der Lagergebühr

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Friedrichstadt

- § 21 Befreiung von der Hafengebühr
- § 22 Pauschale für Grachtschiffe
- § 23 Schleusengebühr
- § 24 Befreiung von der Schleusengebühr

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

Aufgrund des § 141 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der landeseigenen Häfen Büsum, Friedrichstadt, Glückstadt, Husum und Tönning werden folgende Abgaben erhoben:
 1. Hafengebühr,
 2. Kaigebühr,
 3. Liegegebühr,
 4. Lagergebühr,
 5. Gebühren nach den besonderen Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.
- (2) Die abgabenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Gebiete der öffentlichen Häfen nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722).

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Hafenabgaben werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben. Im Außenhafen Glückstadt werden die Abgaben im Auftrag des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) durch die Glückstadt Port GmbH & Co. KG, soweit diese den Außenhafen betreibt, erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenpflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 11 Abs. 5 bis 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. Juli und 1. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die Gebührensätze dieser Verordnung sind mit Ausnahme der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 geregelten Fälle Nettosätze.
- (4) Für Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 sind die Eigentümerinnen oder

die Eigentümer und die Benutzerinnen oder die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner. Für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind Verladerin oder Verlader und Empfängerin oder Empfänger sowie Eigentümerin oder Eigentümer der Güter und Benutzerin oder Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper sind die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten. Für die Anmeldung gilt § 13 Abs. 4 der schleswig-holsteinischen Hafenverordnung entsprechend. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.
- (4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

- (1) Bemessungsgrundlage für
 1. Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ),
 2. Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

- (3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt: 1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (4) Die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten können eine Verringerung der Hafengebühr gem. § 9 Abs. 2 und 3 oder § 10 in Höhe von 3% bei Erfüllung der verbindlichen Kriterien gem. des Abschnitts 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/91¹ unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung „gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. L 15 S. 12)“

§ 5

Güterklassen

Güter

1. der Klasse I sind Mineralöle und greifer- und saugfähige Massengüter,
2. der Klasse II sind nicht greiferfähige Massengüter,
3. der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II

Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafenabgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören,
6. Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
7. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
8. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung.

§ 8

Sonderregelung

Aus hafenwirtschaftlichen Gründen kann die Hafenbehörde in Absprache mit dem Ministerium die Gebührensätze dieser Verordnung ermäßigen. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Festsetzung von Abgaben nach dieser Verordnung.

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für
1. Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren)
mit Ladung 0,23 Euro/BRZ,
in Ballast oder leer 0,17 Euro/BRZ,
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung
(einschließlich solche, die außerdem Güter mitführen)
für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,22 Euro,
 3. Fischereifahrzeuge über 35 m Gesamtlänge 0,23 Euro/BRZ,
 4. alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen
Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahr-
zeugen bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen 0,34 Euro/BRZ.
- (3) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge
- | | |
|--------------------|-------------|
| bis zu 10 m | 2,80 Euro, |
| über 10 m bis 12 m | 4,56 Euro, |
| über 12 m bis 16 m | 6,23 Euro, |
| über 16 m bis 18 m | 8,31 Euro, |
| über 18 m bis 20 m | 10,33 Euro, |
| über 20 m bis 26 m | 15,17 Euro, |
| über 26 m bis 32 m | 19,32 Euro, |
| über 32 m bis 35 m | 24,14 Euro |
- zu entrichten.
- (4) Für Sportfahrzeuge oder sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden 0,43 Euro je m² in Anspruch genommene Wasserfläche zu entrichten.
- (5) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 4 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die einen Liegeplatz an einer Sportbootanlage nutzen. Über deren Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung muss eine

vertragliche Regelung zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage und dem Land bestehen.

§ 10

Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Hafengebühr für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für Frachtschiffe (Seeschiffe)

mit Ladung	0,17 Euro/BRZ,
in Ballast oder leer	0,12 Euro/BRZ.

Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach Absatz 4, 5 oder 6 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge beträgt die Monatspauschale das 8fache und die Jahrespauschale das 40fache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 3.

(5) Für Sportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale 5,07 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche; die Jahrespauschale beträgt 22,85 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche.

(6) Für alle in den Absätzen 4 und 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

40 Ein- und Auslaufen das 25fache,
75 Ein- und Auslaufen das 40fache,
250 Ein- und Auslaufen das 50fache,
500 Ein- und Auslaufen das 70fache und
über 500 Ein- und Auslaufen das 100fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 und § 10 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Auslaufen.

- (7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, zahlt es einen Aufschlag von 60 %.

§ 12

Ermäßigung der Hafengebühr

Für Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die keine Pauschale nach § 11 Abs. 6 entrichten, ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 %, wenn nachgewiesen wird, dass die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl. Der schriftliche Nachweis hierüber ist von der Schiffsführung der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 13

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

1. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffe dienen,
2. Binnenschiffe, die im Hafen Glückstadt Trockengut umschlagen.

Unterabschnitt 3

Kaigebühr

§ 14

Gebührensätze

- (1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im abgabepflichtigen Hafengebiet erhoben. Für Ballastmaterial wird keine Kaigebühr erhoben.

- (2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für
1. Fahrgäste
 - a) Erwachsene 0,51 Euro,
 - b) Kinder ab dem 5. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehinderte, Fahrgäste der fahrplanmäßigen Personen- und Linienschifffahrt und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) je Person 0,29 Euro,
 2. Güter (nach § 5)
 - a) Klasse I 0,46 Euro,
 - b) Klasse II mit Ausnahme der nachstehend unter der Nummer 3 aufgeführten Güter 0,62 Euro,
 - c) Klasse III 0,84 Euro,je 1.000 kg.
 3. für den Umschlag von Seetieren 0,22 Euro je 100 kg.
- (3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 15

Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Kaigebühr bei jeder Benutzung für Güter (nach § 5)

1. Klasse I 0,34 Euro,
 2. Klasse II 0,57 Euro,
 3. Klasse III 0,81 Euro
- je 1.000 kg.

Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. von Fahrgästen mitgeführte Kinderwagen, Handgepäck und Fahrräder,
2. Güter, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Unterabschnitt 4

Liegegebühr

§ 17

Gebührensätze

- (1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Schiffe nach Absatz 3, für
 1. Seefrachtschiffe, die den Hafen zum Laden oder Löschen Anlaufen 72 Stunden,
 2. Binnenfrachtschiffe, Geräte, sonstige Schwimmkörper und alle übrigen Fahrzeuge, die den Hafen zum Laden oder Löschen anlaufen 48 Stunden,
 3. alle unter 1. und 2. aufgeführten Fahrzeuge, die im Hafen keinen Umschlag tätigen 24 Stunden.

Folgende Zeiten werden den unter 1. und 2. genannten Fahrzeugen nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, welche die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlagstelle zu vertreten hat,
 2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungs-empfindlicher Güter,
 3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet,
 4. tidebedingte Verzögerungen für tideabhängige (tiefgangsbedingte) Fahrzeuge bis zum nächstfolgenden sicheren Wasserstand zum Auslaufen.
- Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- oder Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

- (2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 Stunden) für
 1. Alle Fahrzeuge, die Fahrgäste oder Ladung transportieren, ausgenommen Binnenschiffe, und die nach BRZ vermessen sind 0,08 Euro/BRZ,

- | | |
|---|---------------------|
| 2. Binnenschiffe | 0,06 Euro/t-Tragf., |
| 3. Geräte, sonstige Schwimmkörper und Fahrzeuge, die nicht dem Transport von Ladung oder Passagieren dienen | 0,07 Euro/BRZ. |

Die vorstehende Gebühr gemäß Ziffer 3 erhöht sich jeweils um 100 %, wenn kein gültiger Schwimmfähigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.

- (3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt

- | | |
|---|----------------|
| 1. für die ersten 2 Liegetage (48 Stunden) | 0,12 Euro/BRZ, |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Tag (24 Stunden) | 0,05 Euro/BRZ, |
| 3. nach Ablauf von einer Woche (7 Tage) für jede weitere angefangene Woche (7 Tage) | 0,17 Euro/BRZ, |

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Absatz 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 18

Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörper befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 6 entrichtet worden ist,
3. Reparaturschiffe an Hafenanlagen und auf Wasserflächen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und dem Land besteht.

Unterabschnitt 5

Lagergebühr

§ 19

Gebührensätze

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in den abgabepflichtigen Hafengebieten zu entrichten. Für die Kai- und Lagerflächen im Bereich des Außenhafens Glückstadt wird die Lagergebühr im Auftrag des Ministeriums von der Glückstadt Port GmbH & Co. KG festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,35 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,40 Euro je m² der belegten Fläche.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei kurzfristigen Vermietungen und Verpachtungen der Flächen für Veranstaltungen entsprechend.

§ 20

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Unterabschnitt 6

Besondere Vorschriften für Friedrichstadt

§ 21

Befreiung von der Hafengebühr

Sport- und andere Fahrzeuge nach § 9 Abs. 4 im direkten Durchgangsverkehr von der Eider zur Treene und umgekehrt sind von der Entrichtung der Hafengebühr befreit.

§ 22

Pauschale für Grachtschiffe

Für das Wenden der Grachtschiffe in öffentlichen Hafengewässern wird eine pauschale jährliche Hafengebühr in Höhe von 399,84 Euro je Schiff erhoben.

§ 23

Schleusengebühr

- (1) Die Schleusengebühr ist für alle gewerblichen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper für jede Schleusendurchfahrt zu entrichten.
- (2) Die Gesamtschleusengebühr beträgt während der Schleusenbetriebszeiten für
- | | | |
|----|---|-----------------------------|
| 1. | Fischereifahrzeuge | |
| | a) Boote ohne Motor bis 4,50 m Länge | 4,00 Euro, |
| | b) 4,50 m bis 10 m Länge | 11,08 Euro, |
| | c) über 10 m Länge | 16,62 Euro |
| | für das Ein- und Ausschleusen, | |
| 2. | alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper mindestens jedoch je Fahrzeug für jedes Ein- oder Ausschleusen, | 0,17 Euro/BRZ,
7,06 Euro |
| 3. | Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl mindestens jedoch für jedes Ein- oder Ausschleusen | 0,11 Euro,
6,86 Euro |
- (3) Bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt für jedes Ein- oder Ausschleusen für
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Fischereifahrzeuge | 6,97 Euro, |
| 2. | Binnenschiffe | 10,45 Euro, |
| 3. | alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper bis 50 BRZ | 6,97 Euro, |
| | über 50 BRZ | 10,45 Euro. |

§ 24

Befreiung von der Schleusengebühr

Von der Entrichtung der Schleusengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen auch Fischereifahrzeuge befreit, die im Hafen Friedrichstadt eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 4 entrichtet haben. Die Befreiung gilt nicht für die Zuschläge nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Hafenabgaben in den landeseigenen Häfen vom 30. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 406)*), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Fußnote

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-84

Eingearbeitete Änderungsverordnung vom 5. April 2023

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Die Hafenabgabenverordnung vom 22.10.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), zuletzt geändert durch VO vom 6.5.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 20 der VO vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wurde wie vorstehend geändert.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Oktober 2024

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 25. Mai 2023

4.5.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Bürgerenergieprojekten im Land Schleswig-Holstein	212
	Ändert Ges. vom 21. Februar 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-12	
12.5.2023	Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes	213
	Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	
29.3.2023	Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO)	215
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43	
30.3.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	220
	Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenabgabenverordnung	221
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135	
5.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes	223
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-36	
12.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	223
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
13.4.2023	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) . .	225
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-7	
24.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes	227
	Ändert LVO vom 4. Juni 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4	
27.4.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	228
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
2.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Schutzsuchenden-Vergabeverordnung	240
	Ändert LVO vom 23. März 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	
3.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der Hafenverordnung	240
	Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	
4.5.2023	Landesverordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Durchführungsverordnung	241
	Ändert LVO vom 20. Dezember 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7847-30-3	

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafenabgabenverordnung*)
Vom 5. April 2023**

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenabgabenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 639), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „30. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 478)“ wird durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ ersetzt.
 2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ wird durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten können eine Verringerung der Hafengebühr gemäß § 9 Absatz 2 und 3 oder § 10 in Höhe von 3 % bei Erfüllung der verbindlichen Kriterien gemäß des Abschnitts 1 im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/91¹ unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen.“
 - b) Die Fußnote „¹“ erhält folgende Fassung:

„¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Kriterien für die Feststellung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates, dass ein Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet (ABl. L 15 S. 12)“
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“
 - und die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,19 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,23 Euro/BRZ“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „0,30 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,34 Euro/BRZ“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird
die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“,
die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“,
die Angabe „5,55 Euro“ durch die Angabe „6,11 Euro“,
die Angabe „7,40 Euro“ durch die Angabe „8,15 Euro“,
die Angabe „9,20 Euro“ durch die Angabe „10,13 Euro“,
die Angabe „13,50 Euro“ durch die Angabe „14,87 Euro“,
die Angabe „17,20 Euro“ durch die Angabe „18,94 Euro“ und
die Angabe „21,50 Euro“ durch die Angabe „23,67 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „0,38 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ wird durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.
 6. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „4,50 Euro/m²“ wird durch die Angabe „4,97 Euro/m²“ und die Angabe „20,00 Euro/m²“ wird durch die Angabe „22,40 Euro/m²“ ersetzt.
 7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „0,45 Euro“ wird durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „0,25 Euro“ wird durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „0,40 Euro“ wird durch die Angabe „0,45 Euro“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H II, Gl.Nr. 753-2-135

- bb) Die Angabe „0,55 Euro“ wird durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „0,75 Euro“ wird durch die Angabe „0,82 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,20 Euro“ durch die Angabe „0,22 Euro“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,33 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,56 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,08 Euro/BRZ“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,05 Euro/t-Tragf.“ durch die Angabe „0,06 Euro/t-Tragf.“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,06 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,07 Euro/BRZ“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,10 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,12 Euro/BRZ“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,04 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,05 Euro/BRZ“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG“ durch die Angabe „Glückstadt Port GmbH & Co. KG“ ersetzt.
- b) § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
- aa) Die Angabe „0,30 Euro“ wird durch die Angabe „0,34 Euro“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „0,35 Euro je m²“ wird durch die Angabe „0,39 Euro je m²“ ersetzt.
11. In § 22 wird die Angabe „350,00 Euro“ durch die Angabe „392,00 Euro“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „für alle“ das Wort „gewerblichen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Fischereifahrzeuge“
- bb) In Buchstabe a wird die Angabe „3,50 Euro“ durch die Angabe „3,92 Euro“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b wird die Angabe „9,70 Euro“ durch die Angabe „10,86 Euro“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe c wird die Angabe „14,55 Euro“ durch die Angabe „16,29 Euro“ ersetzt.
- ee) In Nummer 2 wird die Angabe „0,15 Euro/BRZ“ durch die Angabe „0,17 Euro/BRZ“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,92 Euro“ ersetzt.
- ff) In Nummer 3 wird die Angabe „0,10 Euro“ durch die Angabe „0,11 Euro“ und die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,83 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Fischereifahrzeuge 6,84 Euro“
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,20 Euro“ durch die Angabe „6,84 Euro“ und die Angabe „9,30 Euro“ durch die Angabe „10,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 5. April 2023

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 1. November 2024

15.10.2024	Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinisches Grundsteuerhebesatzgesetz- SHGrStHsG).	748
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 610-11	
18.10.2024	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein.	749
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
22.10.2024	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.	749
	Ändert Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1	
30.9.2024	Landesverordnung zur Änderung der Tronc-Verordnung	750
	Ändert LVO vom 11. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-8-8	
8.10.2024	Landesverordnung zur Durchführung eines Mammographie-Screenings	750
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-12-5	
11.10.2024	Landesverordnung zur Änderung der SbStG-Durchführungsverordnung	751
	Ändert LVO vom 23. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2-1	
15.10.2024	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO).	758
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-12	
15.10.2024	Landesverordnung zur Änderung der Hafenabgabenverordnung	758
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135	
16.10.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs	760
	Ändert LVO vom 27. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-4	
16.10.2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)	767
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-21-1	
18.10.2024	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds	767
	Ändert LVO vom 10. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-7-1	
21.10.2024	Vertretungsanordnung des Landes Schleswig-Holstein.	768
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1-2	

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2023 bei.

**Landesverordnung
über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und
Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO)**

Vom 15. Oktober 2024

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-12

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Der Verteilschlüssel für die Weiterleitung des Erhöhungsbetrags der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 7,8 % gemäß § 1 Nummer 15 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2024 vom 8. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 228) wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 für das Jahr 2024 sowie vorläufig für das Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

5,70 %	Stadt Flensburg,
17,22 %	Landeshauptstadt Kiel,
12,16 %	Stadt Lübeck,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Oktober 2024

Claus Ruhe Madsen
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

3,75 %	Stadt Neumünster,
3,13 %	Kreis Dithmarschen,
7,12 %	Kreis Herzogtum Lauenburg,
4,27 %	Kreis Nordfriesland,
4,86 %	Kreis Ostholstein,
9,34 %	Kreis Pinneberg,
3,93 %	Kreis Plön,
7,10 %	Kreis Rendsburg-Eckernförde,
4,71 %	Kreis Schleswig-Flensburg,
6,92 %	Kreis Segeberg,
2,90 %	Kreis Steinburg,
6,89 %	Kreis Stormarn.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG vom 2. November 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 536)¹⁾ außer Kraft.

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11

**Landesverordnung
zur Änderung der Hafenabgabenverordnung¹⁾**

Vom 15. Oktober 2024

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafenabgabenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 221),

Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 81)“ durch die Angabe „19. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722)“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2,75 Euro“ durch die Angabe „2,80 Euro“ ersetzt.

¹⁾ Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135

*eingearbeitet
P. 12.10.24
- 456 -*

- bb) Die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,56 Euro“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „6,11 Euro“ durch die Angabe „6,23 Euro“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „8,15 Euro“ durch die Angabe „8,31 Euro“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „10,13 Euro“ durch die Angabe „10,33 Euro“ ersetzt.
 - ff) Die Angabe „14,87 Euro“ durch die Angabe „15,17 Euro“ ersetzt.
 - gg) Die Angabe „18,94 Euro“ durch die Angabe „19,32 Euro“ ersetzt.
 - hh) Die Angabe „23,67 Euro“ durch die Angabe „24,14 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „0,42 Euro“ durch die Angabe „0,43 Euro“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „4,97 Euro/m²“ wird durch die Angabe „5,07 Euro/m²“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „22,40 Euro/m²“ wird durch die Angabe „22,85 Euro/m²“ ersetzt.
4. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,50 Euro“ durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „0,28 Euro“ durch die Angabe „0,29 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,45 Euro“ durch die Angabe „0,46 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „0,61 Euro“ durch die Angabe „0,62 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,33 Euro“ durch die Angabe „0,34 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,56 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „0,79 Euro“ durch die Angabe „0,81 Euro“ ersetzt.
6. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,34 Euro“ wird durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „0,39 Euro je m²“ wird durch die Angabe „0,40 Euro je m²“ ersetzt.
7. In § 22 wird die Angabe „392,00 Euro“ durch die Angabe „399,84 Euro“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „3,92 Euro“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „10,86 Euro“ durch die Angabe „11,08 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „16,29 Euro“ durch die Angabe „16,62 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „6,92 Euro“ durch die Angabe „7,06 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,83 Euro“ durch die Angabe „6,86 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,84 Euro“ durch die Angabe „6,97 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „10,25 Euro“ durch die Angabe „10,45 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,84 Euro“ durch die Angabe „6,97 Euro“ und die Angabe „10,25 Euro“ durch die Angabe „10,45 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Oktober 2024

Claus Ruhe Madsen
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

juris-Abkürzung: HfAbgV SH 2013
Ausfertigungs-
datum: 22.10.2013
Gültig ab: 01.01.2014
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2013, 412
Gliederungs-Nr: 753-2-135

**Landesverordnung über Hafenabgaben in landeseigenen Häfen
 (Hafenabgabenverordnung)
 Vom 22. Oktober 2013**

Zum 13.01.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 141 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung
- § 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen
- § 5 Güterklassen
- § 6 Ballast

Abschnitt II

Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafen-
abgaben

- § 7 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben
- § 8 Sonderregelung

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

- § 9 Gebührensätze
- § 10 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 11 Pauschalen
- § 12 Ermäßigung der Hafengebühr
- § 13 Befreiung von der Hafengebühr

Unterabschnitt 3

Kaigebühr

- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 16 Befreiung von der Kaigebühr

Unterabschnitt 4

Liegegebühr

- § 17 Gebührensätze
- § 18 Befreiung von der Liegegebühr

Unterabschnitt 5
Lagergebühr

§ 19 Gebührensätze

§ 20 Befreiung von der Lagergebühr

Abschnitt III
Besondere Vorschriften für Friedrichstadt

§ 21 Befreiung von der Hafengebühr

§ 22 Pauschale für Grachtschiffe

§ 23 Schleusengebühr

§ 24 Befreiung von der Schleusengebühr

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der landeseigenen Häfen Büsum, Friedrichskoog, Friedrichstadt, Glückstadt, Humsum und Tönning werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühr,
2. Kaigebühr,
3. Liegegebühr,
4. Lagergebühr,
5. Gebühren nach den besonderen Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.

(2) Die abgabenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Gebiete der öffentlichen Häfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung vom 9. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 626).

§ 2
Abgabenerhebung

(1) Die Hafenabgaben werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben. Im Außenhafen Glückstadt werden die Abgaben im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) durch die Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG, soweit diese den Außenhafen betreibt, erhoben.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenpflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 11 Abs. 5 bis 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. Juli und 1. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.

(3) Die Gebührensätze dieser Verordnung sind mit Ausnahme der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 geregelten Fälle Nettosätze.

(4) Für Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und die Benutzerinnen oder die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner. Für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind Verladerin oder

Verlader und Empfängerin oder Empfänger sowie Eigentümerin oder Eigentümer der Güter und Benutzerin oder Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldung

(1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper sind die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.

(2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verladerin oder der Verloader, die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.

(3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.

(4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

(1) Bemessungsgrundlage für

1. Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ),
2. Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

(2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m^2 der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m^2 wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

(3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:

1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 5 Güterklassen

Güter

1. der Klasse I sind Mineralöle und greifer- und saugfähige Massengüter,
2. der Klasse II sind nicht greiferfähige Massengüter,
3. der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II

Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafenabgaben

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören,
6. Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
7. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenz Tätigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
8. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung.

§ 8

Sonderregelung

Aus hafenwirtschaftlichen Gründen kann die Hafenbehörde in Absprache mit dem Ministerium die Gebührensätze dieser Verordnung ermäßigen. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Festsetzung von Abgaben nach dieser Verordnung.

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

§ 9

Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.

(2) Die Hafengebühr beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für

1. Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfähren) mit Ladung 0,20 Euro/BRZ, in Ballast oder leer 0,15 Euro/BRZ,
2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (einschließlich solche, die außerdem Güter mitführen) für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,19 Euro,
3. Fischereifahrzeuge über 35 m Gesamtlänge 0,20 Euro/BRZ,
4. alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen 0,30 Euro/BRZ.

(3) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	2,50 Euro,
über 10 m bis 12 m	4,05 Euro,
über 12 m bis 16 m	5,55 Euro,
über 16 m bis 18 m	7,40 Euro,
über 18 m bis 20 m	9,20 Euro,
über 20 m bis 26 m	13,50 Euro,
über 26 m bis 32 m	17,20 Euro,
über 32 m bis 35 m	21,50 Euro

zu entrichten.

(4) Für Sportfahrzeuge oder sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden 0,38 Euro je m² in Anspruch genommene Wasserfläche zu entrichten.

(5) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 4 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die einen Liegeplatz an einer Sportbootanlage nutzen. Über deren Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung muss eine vertragliche Regelung zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage und dem Land bestehen.

§ 10 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Hafengebühr für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für Frachtschiffe (Seeschiffe) mit Ladung 0,15 Euro/BRZ, in Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach Absatz 4, 5 oder 6 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge beträgt die Monatspauschale das 8fache und die Jahrespauschale das 40fache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 3.

(5) Für Sportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale 4,50 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche; die Jahrespauschale beträgt 20,00 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche.

(6) Für alle in den Absätzen 4 und 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

40 Ein- und Auslaufen das 25fache,

75 Ein- und Auslaufen das 40fache,

250 Ein- und Auslaufen das 50fache,

500 Ein- und Auslaufen das 70fache und

über 500 Ein- und Auslaufen das 100fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 und § 10 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Auslaufen.

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, zahlt es einen Aufschlag von 60 %.

§ 12

Ermäßigung der Hafengebühr

Für Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die keine Pauschale nach § 11 Abs. 6 entrichten, ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 %, wenn nachgewiesen wird, dass die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl. Der schriftliche Nachweis hierüber ist von der Schiffsführung der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 13

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

1. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffe dienen,
2. Binnenschiffe, die im Hafen Glückstadt Trockengut umschlagen.

Unterabschnitt 3

Kaigebühr

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben. Für Ballastmaterial wird keine Kaigebühr erhoben.

(2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste

a) Erwachsene

0,45 Euro,

b) Kinder ab dem 5. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehinderte, Fahrgäste der fahrplanmäßigen Personen- und Linienschifffahrt und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer) je Person

0,25 Euro,

2. Güter (nach § 5)

a) Klasse I

0,40 Euro,

b) Klasse II mit Ausnahme der nachstehend unter der Nummer 3 aufgeführten Güter

0,55 Euro,

c) Klasse III

0,75 Euro

je 1.000 kg;

3. für den Umschlag von Seetieren

0,20 Euro,

je 100 kg.

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 15

Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Kaigebühr bei jeder Benutzung für Güter (nach § 5)

1. Klasse I	0,30 Euro,
2. Klasse II	0,50 Euro,
3. Klasse III	0,72 Euro

je 1.000 kg.

Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. von Fahrgästen mitgeführte Kinderwagen, Handgepäck und Fahrräder,
2. Güter, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Unterabschnitt 4

Liegegebühr

§ 17 Gebührensätze

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Schiffe nach Absatz 3, für

1. Seefrachtschiffe, die den Hafen zum Laden oder Löschen anlaufen 72 Stunden,
2. Binnenfrachtschiffe, Geräte, sonstige Schwimmkörper und alle übrigen Fahrzeuge, die den Hafen zum Laden oder Löschen anlaufen 48 Stunden,
3. alle unter 1. und 2. aufgeführten Fahrzeuge, die im Hafen keinen Umschlag tätigen 24 Stunden.

Folgende Zeiten werden den unter 1. und 2. genannten Fahrzeugen nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, welche die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlagstelle zu vertreten hat,
2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungsempfindlicher Güter,
3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet,
4. tidebedingte Verzögerungen für tideabhängige (tiefgangsbedingte) Fahrzeuge bis zum nächstfolgenden sicheren Wasserstand zum Auslaufen.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- oder Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

(2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 Stunden) für

1. alle Fahrzeuge, die Fahrgäste oder Ladung transportieren, ausgenommen Binnenschiffe, und die nach BRZ vermessen sind 0,07 Euro/BRZ,
2. Binnenschiffe 0,05 Euro/t-Tragf.,

3. Geräte, sonstige Schwimmkörper und Fahrzeuge, die nicht dem Transport von Ladung oder Passagieren dienen 0,06 Euro/BRZ.

Die vorstehende Gebühr gemäß Nummer 3 erhöht sich jeweils um 100 %, wenn kein gültiger Schwimmfähigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.

(3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt

1. für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden) 0,10 Euro/BRZ,
2. für jeden weiteren angefangenen Tag (24 Stunden) 0,04 Euro/BRZ,
3. nach Ablauf von einer Woche (sieben Tage) für jede weitere angefangene Woche (sieben Tage) 0,15 Euro/BRZ,

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührenfestsetzung nach Absatz 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 18

Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 6 entrichtet worden ist,
3. Reparaturschiffe an Hafenanlagen und auf Wasserflächen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und dem Land besteht.

Unterabschnitt 5

Lagergebühr

§ 19

Gebührensätze

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in den abgabenpflichtigen Hafengebieten zu entrichten. Für die Kai- und Lagerflächen im Bereich des Außenhafens Glückstadt wird die Lagergebühr im Auftrag des Ministeriums von der Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG festgesetzt und erhoben.

(2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,30 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,35 Euro je m² der belegten Fläche.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei kurzfristigen Vermietungen und Verpachtungen der Flächen für Veranstaltungen entsprechend.

§ 20

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Friedrichstadt

§ 21

Befreiung von der Hafengebühr

Sport- und andere Fahrzeuge nach § 9 Abs. 4 im direkten Durchgangsverkehr von der Eider zur Treene und umgekehrt sind von der Entrichtung der Hafengebühr befreit.

§ 22

Pauschale für Grachtschiffe

Für das Wenden der Grachtschiffe in öffentlichen Hafengewässern wird eine pauschale jährliche Hafengebühr in Höhe von 350,00 Euro je Schiff erhoben.

§ 23

Schleusengebühr

(1) Die Schleusengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper für jede Schleusendurchfahrt zu entrichten.

(2) Die Gesamtschleusengebühr beträgt während der Schleusenbetriebszeiten für

1. Fischerei- und Sportfahrzeuge

a) Boote ohne Motor bis 4,50 m Länge

3,50 Euro,

b) 4,50 m bis 10 m Länge

9,70 Euro,

c) über 10 m Länge

14,55 Euro

- für das Ein- und Ausschleusen,

2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,15 Euro/BRZ, mindestens jedoch je Fahrzeug 6,20 Euro

für jedes Ein- oder Ausschleusen,

3. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,10 Euro,

mindestens jedoch 6,20 Euro

für jedes Ein- oder Ausschleusen.

(3) Bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt für jedes Ein- oder Ausschleusen für

1.	Fischerei- und Sportfahrzeuge	6,20 Euro,
2.	Binnenschiffe	9,30 Euro,
3.	alle anderen Fahrzeuge, Geräte und	
	sonstigen Schwimmkörper	
	bis 50 BRZ	6,20 Euro,
	über 50 BRZ	9,30 Euro.

§ 24

Befreiung von der Schleusengebühr

Von der Entrichtung der Schleusengebühr sind außer den in § 7 genannten Fahrzeugen auch Fischereifahrzeuge befreit, die im Hafen Friedrichstadt eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 4 entrichtet haben. Die Befreiung gilt nicht für die Zuschläge nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Hafenabgaben in den landeseigenen Häfen vom 30. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 406) ^{*)}, Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Fußnoten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-84

© juris GmbH